

Satzung

der

Gesellschaft zur Förderung des GKSS- Forschungszentrums e.V.

(in der 45. Mitgliederversammlung am 27. Oktober 1987 beschlossene Neufassung, eingetragen in das Vereinsregister Hamburg am 10. März 1988; in der 46. Mitgliederversammlung am 15. Dezember 1988 beschlossene Neufassung, eingetragen in das Vereinsregister Hamburg am 15. März 1989; geändert in der 57. Mitgliederversammlung am 1. Dezember 1998, eingetragen in das Vereinsregister Hamburg am 21. April 1999; geändert in der 58. Mitgliederversammlung am 21. September 1999)

§1 Name und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung des GKSS-Forschungszentrums e.V.“, im folgenden abgekürzt „Fördergesellschaft“ genannt.
2. Die Fördergesellschaft ist ein Zusammenschluß von natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen zur Förderung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des GKSS-Forschungszentrums Geesthacht GmbH, im folgenden abgekürzt GKSS genannt. Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten anderer gleichgerichteter Körperschaften können unterstützt werden.
3. Die Fördergesellschaft ist kein Erwerbsunternehmen, sondern eine gemeinnützige Organisation zur Forschungsförderung, ohne den Charakter einer Berufs-, Interessen- oder Wirtschaftsvertretung.
4. Die Fördergesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg und ist dort im Vereinsregister einzutragen. Die Geschäftsstelle befindet sich in Geesthacht.
5. Das Geschäftsjahr der Fördergesellschaft ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben

Die Aufgaben der Fördergesellschaft sind:

- Beratung und Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und -arbeiten der GKSS und anderer gleichgerichteter Körperschaften,
- Aufklärung über die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und -ergebnisse der GKSS durch Wort und Schrift,
- Mitwirkung an der Pflege wissenschaftlicher Beziehungen zum In- und Ausland, Einwerbung sowie Bereitstellung finanzieller Mittel.

§3 Zusammenarbeit

Bei der Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 ist die Fördergesellschaft bestrebt, unter Wahrung ihrer organisatorischen Selbständigkeit und Zielsetzung mit wissenschaftlichen Gesellschaften und Vereinigungen ähnlicher Art zusammenzuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Fördergesellschaft können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Entscheidung wird schriftlich übermittelt. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.
3. Die Aufnahme ist spätestens bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
4. Der Vorstand kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Die Fördergesellschaft nimmt als Jungmitglieder in der Ausbildung befindliche Angehörige wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Berufe auf. Diese haben freien Zutritt zu den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
6. Mit natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen kann der Vorstand korrespondierende Mitgliedschaften vereinbaren.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die für seine Ziele benötigten Mittel erwirbt die Fördergesellschaft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und
 - b) Spenden.

Die Höhe des Mindestbeitrages der Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen.
2. Der Beitrag ist im ersten Monat jedes Geschäftsjahres fällig.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern den Beitrag zu stunden oder zu ermäßigen, wenn besondere Gründe vorliegen.
4. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§6 Austritt und Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der bei der Geschäftsstelle schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist. Sie endet ferner durch Tod, bei juristischen Personen und Körperschaften durch deren Auflösung.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten als untragbar für die Fördergesellschaft angesehen werden muß oder wenn nach zweimaliger schriftlicher Mahnung die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Der Beschluß bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Dem für einen Ausschluß in Aussicht genommenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Über einen gegen den Ausschluß innerhalb eines Monats nach Zugang des Einschreibebriefes erhobenen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Organe der Fördergesellschaft

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung und Mitgliederbeschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Fördergesellschaft.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt. Über den Zeitpunkt und den Tagungsort entscheidet der Vorstand.
3. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 10% der Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Die Einladung und die Tagesordnung zu Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage, zur Jahreshauptversammlung mindestens 3 Wochen vorher an die Mitglieder zu versenden.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
 - a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Bericht über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - c) Kassenbericht des Schatzmeisters, Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Vorschau auf das kommende Geschäftsjahr, Vorschläge und Anregungen,
 - i) Verschiedenes

6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit zwingend vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied kraft schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens fünf Stimmen auf sich vereinigen.
8. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf die Wahl durch die Jahreshauptversammlung folgt und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die dritte Jahreshauptversammlung nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

Falls ein Vorstandsmitglied durch Tod oder aus anderen Gründen vor Ablauf der Amtsperiode ausscheidet, kann die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausscheidenden Mitgliedes ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen. In den Vorstand können nur natürliche Personen und Vertreter sonstiger Mitglieder der Fördergesellschaft gewählt werden.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zwei weiterer Mitglieder. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Der Vorstand kann zu seiner Beratung für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat bestellen, der ihn in wissenschaftlich-technischen Fragen berät. Dem Beirat können auch Nichtmitglieder angehören.
5. Der Vorstand kann, ausgenommen bei Wahlen, schriftlich abstimmen. Für diesen Fall wird die Nichtbeantwortung einer Abstimmungsumfrage als Stimmenthaltung gezählt.

§10 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Fördergesellschaft kann einen Sekretär haben, der vom Vorstand bestellt wird.

Er führt die Geschäfte der Fördergesellschaft nach Weisung des Vorstandes.

Für die Zeit der Verhinderung des Sekretärs werden seine Aufgaben von einem vom Vorstand beauftragten Mitglied wahrgenommen.

2. Die Fördergesellschaft wird vertreten durch den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung der Fördergesellschaft berechtigt.

§11 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel der Fördergesellschaft sind nach Deckung der Verwaltungskosten für die Zwecke der Gesellschaft und andere gleichgerichtete Ziele zu verwenden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft.
2. Die Fördergesellschaft vertritt nicht die Interessen von Berufszweigen oder Einzelpersonen. Sie verfolgt ihren Zweck ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBL I S. 613).
3. Die Fördergesellschaft ist selbstlos tätig. Die Fördergesellschaft unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel der Fördergesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder und andere Personen werden von der Fördergesellschaft weder durch Ausgaben, die den Zwecken der Fördergesellschaft fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Fördergesellschaft keinerlei Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge und Zuwendungen oder Anteile am Vermögen der Fördergesellschaft.

§12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie mit der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind.
2. Für eine Satzungsänderung bedarf es eines mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefaßten Beschlusses. Dieses gilt auch für die Änderung des Zweckes der Fördergesellschaft.

§13 Auflösung der Fördergesellschaft

1. Für die Auflösung der Fördergesellschaft gelten die Vereinsgesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Fördergesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes hat die beschließende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Vermögens zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zu beschließen. Der Beschluß bedarf vor seiner Ausführung der Einwilligung der Finanzamts.
2. Die beabsichtigte Auflösung u.ä. der Fördergesellschaft muß den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit einer Begründung mitgeteilt werden.

Gesellschaft zur Förderung des
GKSS-Forschungszentrums e.V.